

Das Vorschlagsrecht liegt nach der interfraktionellen Einigung über die Verteilung der Ausschussvorsitze im Vorfeld der konstituierenden Ratssitzung am 04.11.2020 bei der CDU-Fraktion.

Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird nach § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

Vertretungskörperschaft der Hansestadt Wipperfürth ist der Stadtrat, so dass die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses ein Ratsmitglied sein muss.

Rechtsgrundlage für die Durchführung der Wahlen ist § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), der wie folgt lautet:

„(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“